

und diese zur Zeit der erneuten Rechtsverletzung noch nicht getilgt sind;

2. von einem gesellschaftlichen Gericht bereits wegen eines Eigentumsvergehens (Diebstahl oder Betrug) oder einer Eigentumsverfehlung beraten und entschieden wurde und gegen den Rechtsverletzer Erziehungsmaßnahmen gemäß § 29 StGB angewandt worden sind, sofern der Zeitraum zwischen der Entscheidung und der erneuten Gesetzesverletzung bis zu einem Jahr beträgt;

3. gegen den Rechtsverletzer bereits wegen einer Eigentumsverfehlung (nicht bei anderen Verfehlungen)

- eine polizeiliche Strafverfügung nach § 5 der 1. DVO ausgesprochen wurde oder
- arbeitsrechtliche oder andere disziplinarische Erziehungsmaßnahmen nach § 4 Abs. 1 und 2 der 1. DVO angewandt wurden,

sofern zwischen der Maßnahme und der erneuten Tat nicht mehr als sechs Monate vergangen sind. Dieser Zeitraum ist auch in jenen Fällen zu beachten, in denen wegen des besonders geringen Schadens oder aus anderen Gründen von der Verfolgung abgesehen wurde bzw. keine Sanktionen nach der 1. DVO angewandt wurden.

Wird bei der Untersuchung einer Eigentumsverfehlung (§ 100 StPO) festgestellt, daß der Verdächtige auch als Täter für weitere (zurückliegende) geringfügige Diebstahls- oder Betrugshandlungen in Frage kommt, so müssen diese ebenfalls, obgleich über sie noch nicht rechtskräftig entschieden wurde, berücksichtigt werden. Die Möglichkeit, daß aus diesem Grunde keine erstmalige Tat mehr vorliegt, ist jedoch ausgeschlossen, wenn die Verfolgung der zurückliegenden Handlung als Verfehlung gemäß § 1 Abs. 3 der 1. DVO verjährt ist. Ist die zurückliegende Handlung aber keine Verfehlung, sondern eine Straftat, so muß sie als solche auch verfolgt werden, wobei es sich dann bei der neueren Rechtsverletzung in der Regel nicht mehr um eine Eigentumsverfehlung handeln wird.

Die Bestimmung des § 1 Abs. 2 der 1. DVO geht vom Regelfall der erstmaligen Tat aus. An die als Ausnahme zulässigen Fälle sind generell strenge Anforderungen zu stellen. Hier kommen in erster Linie der geringe Schaden, die unbedeutende Schuld, vorbildliches bzw. sonstiges gesellschaftsgemäßes Verhalten des Rechtsverletzers vor und nach der Tat und andere Merkmale der Geringfügigkeit in Betracht.

Ein Ausnahmefall kann z. B. gegeben sein, wenn — unter Berücksichtigung der sonstigen Voraussetzungen — zwischen der letzten Verurteilung bzw. Entlassung aus der Straftat und der erneuten Tat ein längerer Zeitraum, mindestens ein Jahr, liegt und beim Täter deutliche Anzeichen einer Wandlung erkennbar sind. Dabei können neben anderen positiven Umständen insbesondere die Arbeitsleistungen des Täters ein wichtiges Kriterium für die Beurteilung sein. In gleicher Weise kann unter Beachtung des Schadens, der Intensität, des Anlasses sowie der Persönlichkeit des Täters und seiner Schuld ausnahmsweise ein Fall beurteilt werden, wenn die erste Tat einen besonders geringen Schaden zur Folge hatte und deshalb von Maßnahmen nach der 1. DVO abgesehen wurde.

Besondere Fälle mehrfacher Gesetzesverletzung

Begeht der Täter mehrere geringfügige Handlungen (z. B. zwei oder drei kleinere Diebstähle), so ist besonders sorgfältig zu prüfen, ob die wiederholte Tat noch als geringfügig zu bewerten ist. Grundsätzlich ist wegen der bei mehrfachen Gesetzesverletzungen

höheren Tatintensität sowie wegen des engen inneren Zusammenhangs der Einzelhandlungen davon auszugehen, daß eine Straftat vorliegt. Daraus sowie aus den oben genannten Kriterien für die erstmalige Tat folgt jedoch nicht zwangsläufig, daß von einer Straftat stets dann gesprochen werden muß, wenn der Täter durch eine relativ einfache Begehungsweise wenige Sachen mit einem geringen Wert entwendete (z. B. wenn er innerhalb weniger Tage oder in einem anderen kurzen Zeitraum im Selbstbedienungsladen seines Wohngebiets zweimal Kaffee im Gesamtwert von 15 Mark gestohlen hat). Ob in diesem Fall eine Straftat oder eine Eigentumsverfehlung vorliegt, muß unter Berücksichtigung aller Umstände, wie der Persönlichkeit, des sonstigen Verhaltens und des Grades der Schuld, entschieden werden.

Grundsätzlich kann neben einer Straftat auch eine Eigentumsverfehlung vorliegen. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn zwischen den Rechtsverletzungen keine sachlichen Zusammenhänge und inhaltlichen Gemeinsamkeiten bestehen (z. B. wenn der Täter eine Straftat gegen die staatliche und öffentliche Ordnung und unmittelbar danach einen Zechbetrag in Höhe von 20 Mark begeht, der als Eigentumsverfehlung beurteilt wird).

Stehen eine Straftat und eine Eigentumsverfehlung nebeneinander, so berührt dieser Umstand weder die selbständige Verfolgung der Straftat durch die Untersuchungsorgane und den Staatsanwalt noch die Verfolgung der Verfehlung durch die dafür zuständigen Organe und Personen (Volkspolizei, Disziplinärbefugte oder antragsberechtigte Bürger)¹⁰.

Die Persönlichkeit des Täters

Von den nach § 1 Abs. 2 der 1. DVO hinsichtlich der Persönlichkeit des Täters zu berücksichtigenden Umständen, die für die Abgrenzung zwischen Verfehlungen und Straftaten wesentlich sind, gewinnen vor allem solche an Bedeutung, die Aufschluß über sein Verhältnis zur Tat und über sein sonstiges gesellschaftliches Verhalten vor und nach der Tat geben.

Für die Beurteilung der Geringfügigkeit ist dabei wichtig, ob die Handlung im Widerspruch zur Erfüllung der beruflichen und gesellschaftlichen Arbeit des Täters sowie zu seinem sonstigen Verhalten steht. Andererseits kann es sich erschwerend auswirken, wenn der Täter in bezug auf das sozialistische oder persönliche Eigentum bereits mehrfach eine negative Einstellung bekundet oder diesbezügliche Interessen der Bürger und der Gesellschaft wiederholt mißachtet hat. Wesentlich sind daher vor allem tatbezogene Zusammenhänge. Diese können darin bestehen, daß gesellschaftlich-erzieherische Bemühungen erfolglos blieben, weil der Rechtsverletzer sich ihnen gegenüber unzugänglich zeigte.

Wird die Geringfügigkeit der Tat, verneint, weil diese im engen Zusammenhang mit einer häufigen Verletzung der Normen des gesellschaftlichen Zusammenlebens der Bürger steht, so bedarf es dazu zweifelsfreier Feststellungen, die im Rahmen der Untersuchungspflicht nach § 100 StPO zu treffen sind. Demgegenüber können solche Verhaltensweisen, die in keinem Zusammenhang mit dem Charakter der Rechtsverletzung stehen, dafür nicht in Betracht kommen. So wäre es falsch, die Geringfügigkeit einer Eigentumsverfehlung deshalb zu verneinen, weil der Täter in einem völlig anderen Zusammenhang wegen einer

¹⁰ Die Frage, wie in diesen Fällen zu verfahren ist, in denen der Rechtsverletzer neben einer Straftat eine andere Verfehlung begangen hat (Hausfriedensbruch, Beleidigung oder Verleumdung), bedarf wegen der damit zusammenhängenden verfahrensrechtlichen Probleme einer gesonderten Erörterung.